

Redaktion: Dr. Peter W. Pfefferli, Forensisches Institut Zürich; lic. iur. Alberto Fabbri, LL. M., Erster Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Basel-Stadt; Fürsprecher Jürg Noth, Chef Grenzschutzkorps GWK, Eidg. Finanzdepartement Bern; Dr. Silvia Steiner, Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich; lic. iur. Bruno Fehr, Chef Kriminalpolizei St. Gallen; lic. jur. René Wohlhauser, Chef Bundeskriminalpolizei (BKP); Dr. iur. Dr. med. Thomas Noll, Direktor Schweiz. Ausbildungszentrum Strafvollzugspersonal, Fr bourg; lic. iur. Christian Aebi, Oberstaatsanwalt des Kantons Zug; Peter Holenstein, Publizist

Senioren im Strafvollzug

Die Abteilung „60plus“ im Zentralgefängnis der Justizvollzugsanstalt Lenzburg

Von Bruno Graber, Erich Hotz und Peter Holenstein*

Für die Justizvollzugsanstalten in der Schweiz werden alte, betagte und pflegebedürftige Gefangene, die langjährige Strafen zu verbüßen haben, zunehmend zu einem Problem, denn die Zahl der alten Insassen nimmt kontinuierlich zu. Über 80-jährige Gefangene sind heute keine Seltenheit mehr. Allein im Jahr 2012 starben in Schweizer Gefängnissen 29 alte Insassen — so viele wie noch nie zuvor. Die steigende Anzahl von älteren Gefangenen und das Bedürfnis nach einer Sonderabteilung führten in der seit 1864 bestehenden JVA Lenzburg zur Integration von zwei Spezialabteilungen im neu erstellten Zentralgefängnisses (ZG): Die Abteilung für erhöhte Sicherheit (SITRAK II) und die Abteilung für über 60-jährige Gefangene („60plus“). Das neue Zentralgefängnis wurde für insgesamt 107 Gefangene konzipiert: 82 Plätze für Männer, Frauen und Jugendliche in Untersuchungshaft, 13 Plätze für den SITRAK II sowie 12 Plätze für die Abteilung „60plus“. Das Zentralgefängnis wird mit 43 Mitarbeitenden betrieben.

Jahr 2006 um das 2,5-Fache an: von 83 auf 218. Hinzu kommt, dass heute kaum mehr ein Verwahrter aus der Maßnahme entlassen wird, sowie der Umstand, dass sich die Zahl der alten Gefangenen in den letzten 25 Jahren verdreifacht hat. Von den insgesamt 4674 Gefangenen, die sich im Jahr 2013 im schweizerischen Strafvollzug befanden, waren 176 über 60 Jahre alt.

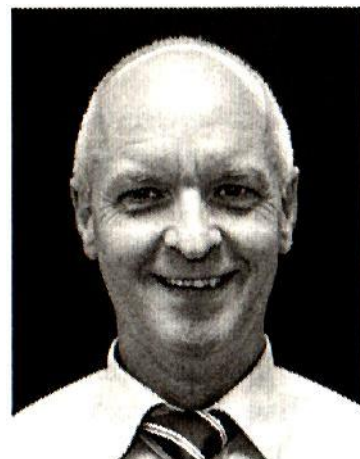
Zu dieser Entwicklung haben verschiedene Gründe beigetragen. Einerseits ist sie auf die Revision des Strafgesetzbuches (StGB) und der damit einhergehenden Umsetzung der (Verwahrungs-) Maßnahmen zurückzuführen, andererseits auch auf die generell steigende Alterskriminalität. Zudem gilt seit Anfang 2008, gestützt auf die Verwahrungsinitiative gemäß Artikel 123a der Bundesverfassung, die lebenslange Verwahrung für „nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“. Aber auch die zunehmend restriktive Entlassungspolitik betreffend der sogenannten „Zweidrittel-Entlassungen“ hat deutliche Auswirkungen auf den Verbleib von alten Insassen im Strafvollzug¹.

Mit der Realisierung der Abteilung „60plus“ für über 60-jährige Gefangene, reagierte die Gefängnisleitung der JVA Lenzburg auf die Entwicklung der Gefangenenpopulation der letzten Jahre.

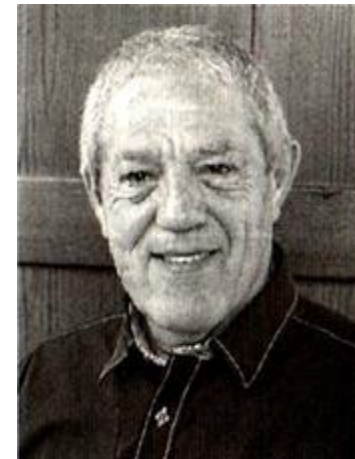
Seit einem landesweit Aufsehen erregenden Mordfall in der Zürcher Vorortsgemeinde Zollikerberg im Jahr 1993 stieg die Zahl der verwahrten Gefangenen in den Schweizer Gefängnissen bis zum



Bruno Graber,
Leiter des
Zentralgefängnisses
Lenzburg



Erich Hotz,
Dienstchef
der Abteilung
„60plus“ im
Zentralgefängnis
Lenzburg



Peter Holenstein,
Publizist und
Mitglied der
Redaktion
Schweiz der
Kriminalistik

	Gesamt	Geschlecht		Nationalität		Alter								
		Männlich	Weiblich	Schweizer	Ausländer	<20	20--24	25--29	30-34	35--39	40-44	45-49	50-59	60+
1984	3227	3096	131	2240	987	68	813	856	525	373	241	138	154	58
1985	3420	3275	144	2342	1078	53	778	935	609	417	271	155	146	55
1986	3441	3278	163	2282	1159	57	718	928	634	441	282	164	168	49
1987	3504	3336	168	2302	1202	56	679	944	667	439	307	182	183	47
1988	3425	3257	168	2234	1191	51	649	898	645	448	303	187	190	54
1989	3363	3194	169	2166	1198	41	609	900	657	442	273	193	188	60
1990	3420	3251	169	2086	1334	40	642	877	705	437	294	188	185	51
1991	3472	3290	183	1980	1492	43	639	872	730	427	313	187	211	52
1992	3482	3276	205	1833	1649	56	603	884	693	448	311	197	226	62
1993	3670	3440	230	1872	1799	51	622	922	733	506	326	218	224	68
1994	3770	3543	227	1924	1846	50	648	955	788	493	322	212	235	69
1995	3564	3356	208	1768	1795	41	578	874	719	501	338	222	224	66
1996	3431	3250	180	1635	1796	48	485	813	683	509	356	242	228	67
1997	3319	3142	177	1522	1797	57	470	769	627	506	350	248	230	62
1998	3360	3166	194	1477	1882	68	476	773	648	512	349	223	233	78
1999	3400	3200	199	1380	2019	85	510	744	662	493	358	228	236	84
2000	3221	3053	168	1295	1926	91	473	660	64	478	352	223	224	78
2001	3051	2899	152	1195	1856	71	461	616	612	454	335	222	207	72
2002	2995	2843	152	1200	1795	69	454	579	581	459	352	236	191	74
2003	3010	2853	157	1202	1808	73	450	567	559	478	375	213	216	79
2004	3314	3134	180	1286	2028	101	542	631	577	498	377	248	248	92
2005	3633	3441	192	1373	2260	121	627	680	603	531	411	289	276	95
2006	3727	3560	168	1436	2292	113	684	690	588	547	410	306	283	107
2007	3667	3511	156	1410	2257	98	626	725	579	530	409	295	303	103
2008	3655	3479	176	1367	2288	95	629	775	579	469	401	294	301	111
2009	3793	3594	199	1391	2402	93	630	786	621	501	411	313	334	103
2010	3915	3726	189	1387	2528	109	638	809	636	522	431	313	335	122
2011	3953	3770	183	1404	2549	87	621	782	659	519	456	315	370	143
2012	4262	4061	201	1396	2866	91	678	841	752	519	491	346	390	154
2013	4674	4452	222	1466	3208	105	723	987	800	566	511	365	440	176

Tabelle 1: Strafvollzug: Mittlerer Insassenbestand nach Geschlecht, Nationalität und Alter
Stand der Datenbank: 1.9.2014; Bundesamt für Statistik, Strafvollzugsstatistiken; Auskunft: 0584636240, crime@bfs.admin.ch; © BFS - Statistisches Lexikon der Schweiz

Die steigende Alterstendenz der zu Haftstrafen verurteilten Personen hat auch damit zu tun, dass die Menschen heute ein höheres Lebensalter erreichen und mobiler sind. Durch die Mobilität stehen ältere Menschen heute eher in Gefahr straffällig zu werden als noch vor dreißig Jahren. So weist beispielsweise die polizeiliche Kriminalstatistik des Jahres 2013 über 4500 Beschuldigte aus, die wegen Verstößen gegen das Straf- oder Betäubungsmittelgesetz angeklagt wurden und die zum Zeitpunkt des Deliktes über 60 Jahre alt waren. Das entspricht bei der Altersgruppe dieser Delinquenten einer Zunahme von 15% innerhalb von vier Jahren.

Auch der Umstand, dass immer mehr hochmotorisierte Fahrzeuge von Senioren gelenkt werden, bleibt nicht ohne Folgen: Die Verstöße gegen das Strassenverkehrsgesetz sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Gemäß dem Bundesamt für Statistik verdoppelten sie sich bei den über 60-jährigen Fahrzeu-

glen in den letzten 20 Jahren. Lag im Jahr 1992 die Anzahl der über 60-jährigen fehlbaren Lenker noch bei 1101 Verurteilten, waren es zehn Jahre später bereits 4062. Zur steigenden Alterskriminalität trägt ferner die heute via Internet einfach gewordene Verfügbarkeit von illegalem pornographischem Material bei, sowie strafbare Angebote aus dem Sexgewerbe, die zunehmend auch von Senioren genutzt werden.

Bei der Planung des neuen Zentralgefängnisses reagierte die Gefängnisleitung der JVA Lenzburg auf die Entwicklung der immer älter und damit nicht selten auch pflegebedürftig werdenden Insassen mit der Implementierung einer altersgerechten Abteilung für über 60-jährige Gefangene. Mit der Inbetriebnahme der Abteilung „60plus“, so die Zielsetzung, sollte eine Entlastung des Normalvollzuges bewirkt und spezifisch auf die altersbedingten Anforderungen und Bedürfnissen der Senioren im Strafvollzug eingegangen werden.

Realisation der Abteilung „60plus“

Für die Entwicklung des „60plus“-Konzeptes wurde eine Projektinsamteingesezt, die sich aus Mitgliedern der Anstaltsleitung der JVA Lenzburg zusammensetzte. Die Pr25-29gruppe be35-39 u. a. das europaweit einzige Seniorengefängnis in Singen (Baden-Württemberg), das seit 1970 in Betrieb ist, und machte sich in Schweizer Altersheimen sowie in Institutionen der Gerontopsychiatrie mit den Anforderungen und Aufgabenstellungen bei der Betreuung von Senioren vertraut. Dabei konnten für die Umsetzung des „60plus“-Konzeptes wertvolle Informationen und Fachwissen gewonnen werden. Im Austausch mit der Gesamtleitung der JVA Lenzburg und weiteren Fachspezialisten wurde schließlich ein konkretes Abteilungskonzept entwickelt, welches auch die Aufnahmekriterien für Gefangene, das Betreuungsangebot sowie die Aspekte der Sicherheit und Anforderungen an das Personal festlegte.

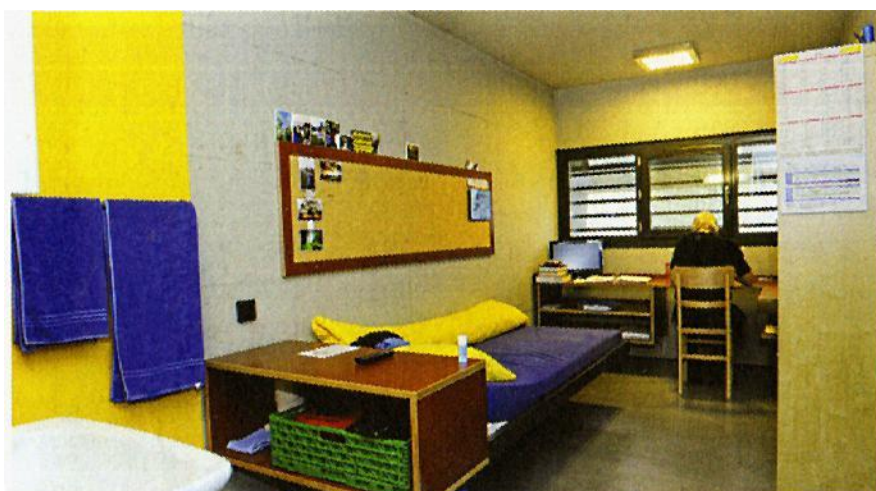


Abbildung 1: Eine der zwölf Wohnzellen in der Abteilung <60plus>.



Abbildung 2: Eine invalidengerechte Wohnzelle

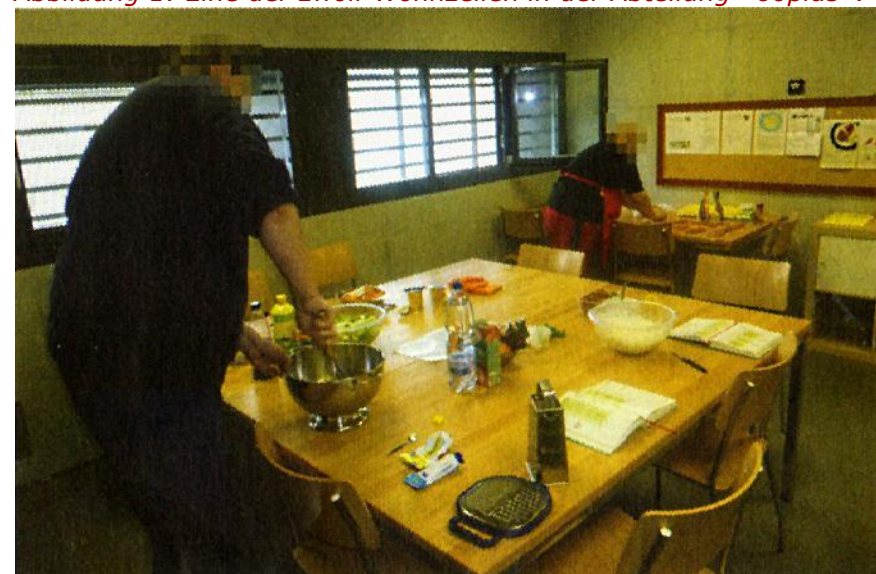


Abbildung 3: Gemeinsames Kochen



Abbildung 4: Küche im Aufenthaltsraum

Seit der Inbetriebnahme im Jahr 2011 bietet die Abteilung „60plus“ (mehrheitlich) älteren verurteilten Gefangenen, die in der Regel das 60. Altersjahr erreicht haben und solchen mit langjährigen Strafen, altersgerechte und gesetzeskonforme Vollzugsplätze. Diese werden den altersbedingten Bedürfnissen, eventuell vorhandenen gesundheitlichen Beschwerden sowie physischen Beeinträchtigungen der Senioren gerecht.

Das Schweizerische Strafrechtsgesetz (StGB) legt in den Art. 74/75 die Vollzugsgrundsätze fest, wobei die Achtung der Menschenwürde als allgemeiner Vollzugsgrundsatz gilt. Der Vollzug hat hauptsächlich die Resozialisierung und die Rückfallprävention zum Ziel, doch darüber hinaus müssen auch die Fürsorge und Betreuung der Gefangenen sowie die Sicherheit gewährleistet werden. Zudem verlangt der Gesetzgeber, dass schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegengewirkt wird. Die Abteilung „60plus“ wird diesen Ansprüchen dadurch gerecht, indem ältere oder pflegebedürftige Gefangene nicht zwingend in eine Pflege- oder Spitalabteilung versetzt werden müssen. Es handelt sich nicht um eine Massnahmenabteilung nach Art. 59 StGB³, sondern um eine

spezialisierte Strafvollzugsabteilung. Die Arbeitspflicht, welche gemäss Art. 81 StGB besteht, tritt dabei zugunsten rehabilitativer, sozialer und freizeitorientierter Aspekte in den Hintergrund.

Altersfrage und Aufnahme-kriterien

Im Zusammenhang mit dem Entscheid, ab welchem Alter Gefangene in die Spezialabteilung aufgenommen werden, stellt sich die Frage: „Ist man mit 60 Jahren schon alt?“ oder: „Ab wann ist man alt?“. Dazu gibt es bekanntlich verschiedene Definitionen. „Alt ist, wer altershalber auf Pflege angewiesen ist“, heisst es, oder „Man ist so alt, wie man sich fühlt“. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) nimmt bezüglich der Alterskategorien folgende Bezeichnungen vor:

Alter	Bezeichnung
65 bis 75 Jahre	junge Alte
75 bis 80 Jahre	Alte
80 bis 90 Jahre	alte Alte
älter als 90 Jahre	älteste Alte

Bei der Umsetzung des Abteilungskonzeptes wurde festgelegt, dass Gefangene ab dem 60. Altersjahr in die Abteilung „60plus“ aufgenommen werden, die aus physischen- und oder psychischen Gründen im Normalvollzug überfordert sind, jedoch noch keiner speziellen Pflege bedürfen. Weil das Zusammenleben in der Abteilung „60plus“ wohngruppenähnlich gestaltet ist, sollten die Gefangenen Deutsch sprechen und gruppenfähig sein, d. h. die Bereitschaft und Fähigkeit haben, sich in eine Gruppe integrieren zu können. Darüber hinaus wird die Bereitschaft der in Frage kommenden Insassen vorausgesetzt, sich aktiv in die Gemeinschaft der Abteilung einzubringen und einen konstruktiven Beitrag zum Zusammenleben zu leisten.

Gefangenen mit langjährigen Strafen steht das Angebot offen, sich ab dem 60. Lebensjahr um einen Platz in der Abteilung „60plus“ zu bewerben. In Ausnahmefällen können auch jüngere Gefangene, zum Beispiel während einer Rehabilitationsphase oder im Falle einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung, aufgenommen werden.

Die bisher in der Praxis gemachten Erfahrungen zeigen, dass es auch Gefangene gibt, die -- ähnlich wie alte Men

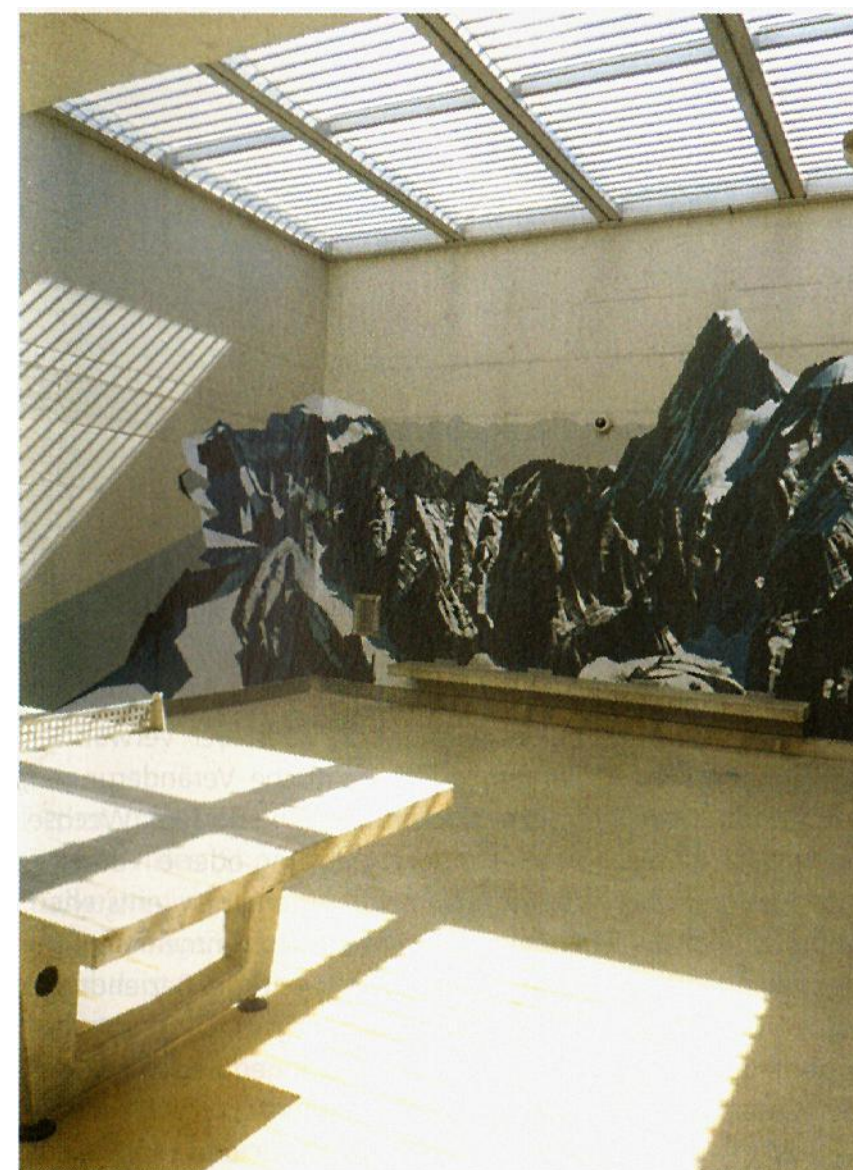


Abbildung 5: Aussenspazierhof im Obergeschoss

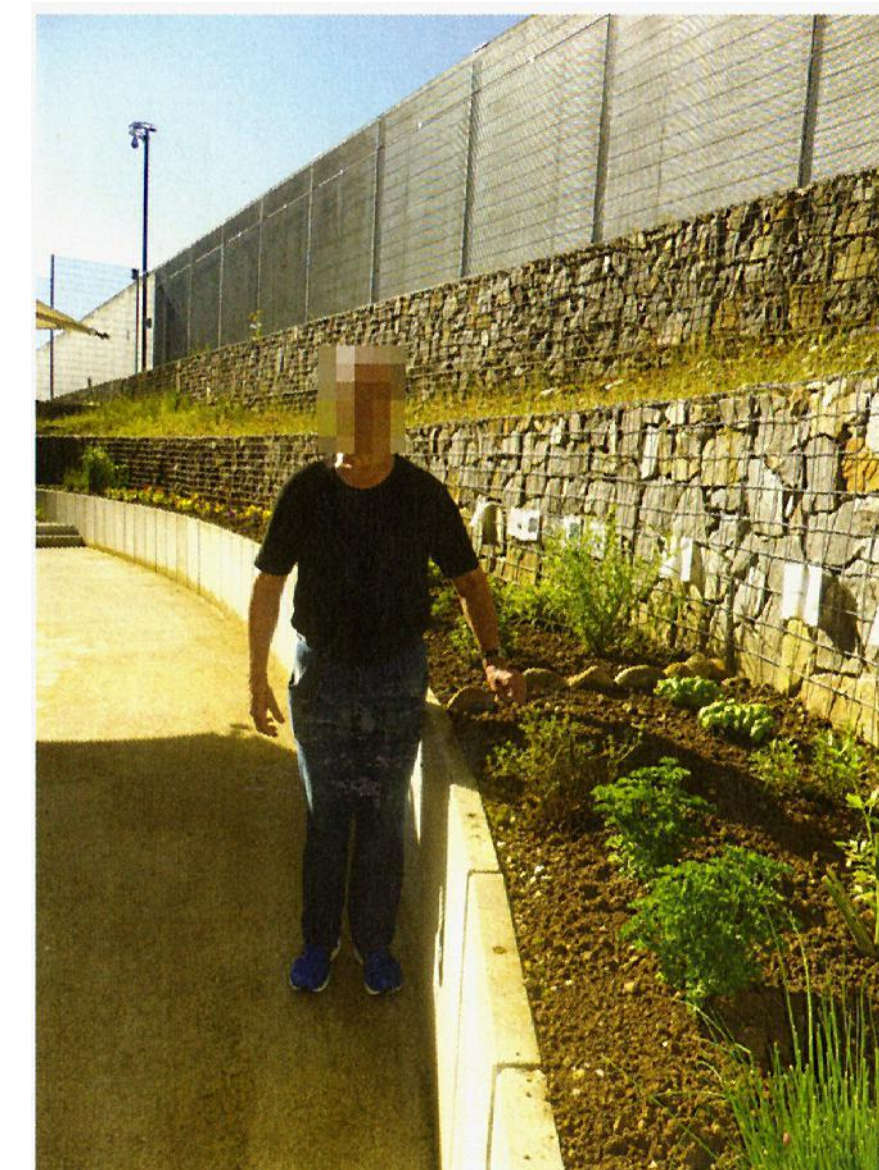


Abbildung 7: Kräutergarten im Aussenspazierhof



Abbildung 6: Außenbereich im Obergeschoss

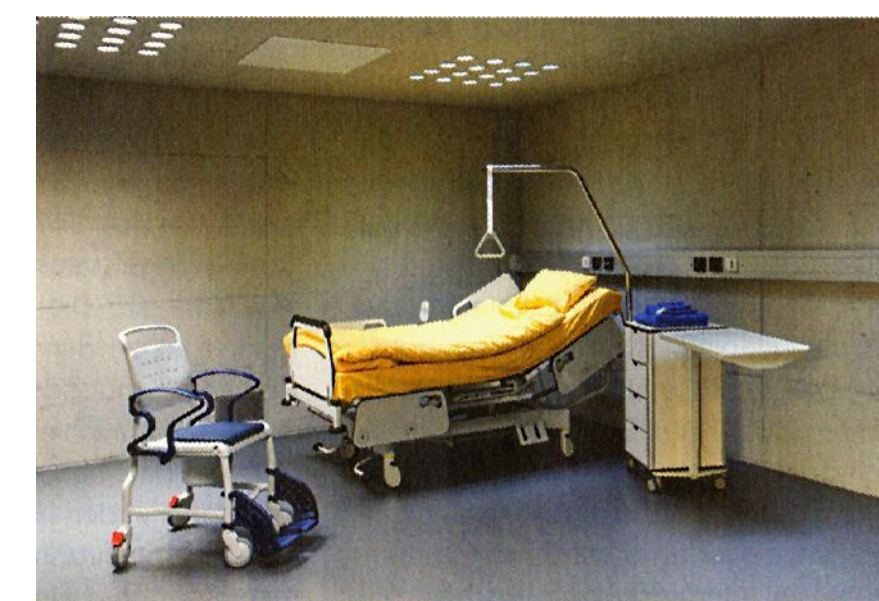


Abbildung 8: Krankenstation

schen in der Gesellschaft — eine gewisse Ablehnung oder Vorbehalte gegen den Eintritt in ein „Altersheim“ haben, was durchaus nachvollziehbar ist. Denn auch im Strafvollzug ist es nicht einfach, sich einzugestehen, dass der letzte Lebensaltersabschnitt angebrochen ist.

Bei der Mehrheit der über 60-jährigen Insassen oder solchen, die zu langjährigen Strafen und Maßnahmen verurteilt worden sind, handelt es sich in der Regel um Sexual- und Gewalttäter. Nicht alle unter diesen nehmen die engen Tagesstrukturen, Kontrollen sowie die individuelle

Überwachung in der Abteilung „60plus“ gerne in Kauf. So erstaunt es nicht, dass es immer wieder Gefangene gibt, die sich in der vermeintlichen Anonymität des Normalvollzugs wohler fühlen als in einer spezifischen Altersabteilung. Der Wunsch, freiwillig im Normalvollzug bleiben zu wollen, ist nicht selten.

Das Konzept der Abteilung „60plus“ sah vor, dass es für die Integration und das Zusammenleben in dieser Spezialabteilung sinnvoll wäre, nach Möglichkeit nur Gefangene mit einer Mindestaufenthaltsdauer von einem Jahr aufzunehmen,

da jeder neue Gefangene in der ersten Phase Unruhe in die Abteilung bringt. Die Praxis zeigt jedoch, dass es in Ausnahmefällen durchaus möglich ist, Gefangene mit einer kürzeren Aufenthaltsdauer aufzunehmen. Damit wird die Möglichkeit einer individuellen Betreuung höher gewertet als die Integration in die Abteilung.

Ein wichtiger Aspekt bezüglich der Anforderungskriterien an eine spezifische Altersabteilung im Strafvollzug ist die Erhaltung und gezielte Verbesserung der Selbstständigkeit der Inhaftierten. Die Pflege der Sozialkontakte und das Bestre-



Abbildung 9: Invalidengerechte Nasszelle



Abbildung 10: Gesundheitsturnen mit einer Fachperson

ben, den Rückzugstendenzen und der Vereinsamung entgegen zu wirken, sind wichtige Bestandteile des strukturierten Tagesablaufs. Die Gefangenen in der Abteilung „60plus“ werden dabei durch das Personal motiviert und unterstützt.

Zur Philosophie der Abteilung gehört, das Interesse der Gefangenen abzuwarten und Angebote erst dann zu aktivieren, wenn sie bereit sind, ihren Beitrag zur Umsetzung zu leisten. Mangelndes Interesse oder fehlende Beteiligungsbereitschaft der Insassen führen nämlich nicht selten dazu, dass die Angebote nicht entsprechend umgesetzt werden. Es ist sowohl eine Herausforderung wie ein Lernprozess für alle Mitarbeitenden, allfällige Widerstände oder passives Verhalten auszuhalten.

Die Angebote an die Senioren sind niederschwellig und bewusst einfach gehalten. Die Einteilung zu einer Arbeit oder Beschäftigung (sowie zum Gesundheitsturnen mit einer Fachperson) ist abhängig vom Gesundheitszustand des Gefangenen. Der Erhalt der Selbstständigkeit bezieht sich im Wesentlichen auf lebenspraktische Tätigkeiten wie Kochen, Waschen, Putzen, Einhaltung der Körperhygiene und die Freizeitgestaltung. Dies wird durch den Einbezug des Gefangenen in möglichst viele Aktivitäten im Vollzugsalltag angestrebt. So zum Beispiel bei der Mithilfe der Essenszubereitung und -verteilung, beim Abwaschen, bei der Hausreinigung oder der Mitarbeit im eigenen Kräutergarten. Zu den möglichen Freizeitangeboten gehören die Teilnahme an Gesprächsgruppen, gemeinsame Filmabende mit anschließender Diskussion, Töpfern, Malen und Gedächtnistraining.

Für die Umsetzung des Konzeptes war die Einhaltung der Sicherheit und das Bewusstsein des Gefahrenpotentials der Ge-

fangenenpopulation ein wesentlicher Faktor. In vielen sozialen Einrichtungen wird dies zu wenig berücksichtigt. Es wäre fahrlässig die aufgeführten Ziele ohne die Sicherheit des Personals im Auge zu behalten. Darin wird das doppelte Mandat der Angestellten sichtbar; ein Widerspruch zwischen Betreuen, Fördern und Durchsetzung des Freiheitsentzuges mit dem geforderten Schutz der Gesellschaft.

Herausforderungen im Umgang mit Verwahrten

Im Unterschied zu den Gefangenen, die eine unbedingte Freiheitsstrafe verbüssen, wird bei den Gefangenen der Abteilung „60plus“ hauptsächlich die Maßnahme der Verwahrung vollzogen. Im Jahr 2013 befanden sich 141 Verwahrte in Schweizer Gefängnissen, davon waren 93 über 44 Jahre alt. Die Verwahrung dient im Gegensatz zu den Zeitstrafen hauptsächlich dem Schutz der Öffentlichkeit vor einer als gefährlich eingestuften verurteilten Person. Das heisst, die Resozialisierung tritt dabei in den Hintergrund.

Die Verwahrung wird in einer Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt vollzogen. Auch bei der Verwahrung ist eine bedingte Entlassung grundsätzlich möglich, die zwingenden Voraussetzungen dazu sind jedoch ausserordentlich hoch. Man muss deshalb davon ausgehen, dass verwahrte Gefangene auch bei terminalen Krankheiten oder dem herannahenden Tod nicht entlassen werden, sondern im Gefängnis oder in einem gesicherten Spital sterben. Es stellt sich deshalb die Frage, ob ein sogenannt deliktpräventives Arbeiten in solchen Fällen überhaupt noch sinnvoll ist. Sicher ist es zweckmässig und wichtig, dass mit Gefangenen, die eine befristete Freiheitsstrafe verbüssen, deliktpräventiv gear-

beitet wird. Doch auch bei Verwahrten können durch politische Veränderungen, Vollzugslockerungen oder dem Wechsel in eine andere Abteilung oder ein anderes Gefängnis, neue Situationen entstehen. Für ein problemfreies Zusammenleben mit den Mitgefangenen und die Beziehungen zu den Mitarbeitenden ist mitentscheidend, dass der Gefangene Konflikte und schwierige Situationen angemessen bewältigen kann. Es ist für den Strafvollzug deshalb wichtig, auch verwahrte Insassen trotz deren geringen Entlassungschancen darin zu unterstützen, das Leben nicht zu verlernen.

Umgang mit Krankheit, Sterben und Tod

In der Abteilung „60plus“ werden bewusst auch Themen wie der Umgang mit Sterben und Tod, Sühne und Wiedergutmachung angesprochen und aufgenommen. Dies erfolgt – sofern es von den Insassen gewünscht wird – durch beigezogene Seelsorger verschiedener Konfessionen, kann aber im Rahmen der täglichen Arbeit auch durch das Abteilungspersonal erfolgen.

Schon in den ersten Tagen nach dem Eintritt nimmt sich der Abteilungsleiter genügend Zeit, um mit dem Gefangenen über seine Zukunftsvorstellungen zu sprechen. Jeder Neueintretende erhält auch die Möglichkeit, eine speziell für die Abteilung „60plus“ konzipierte Patientenverfügung auszufüllen und diese beim Abteilungsleiter zu hinterlegen. Die sich aus der Patientenverfügung stellenden Fragen können mit dem Abteilungsleiter eingehend besprochen werden.

Es ist immer wieder erstaunlich, wie offen alte Gefangene über ihr Lebensende reden. Vielen Insassen wird bei Gesprächen über dieses Thema bewusst, dass ihr



Abbildung 11: Schulungsraum ausserhalb der Abteilung „60plus“



Abbildung 12: Sitzecke im Gruppenraum

Leben mit großer Wahrscheinlichkeit im Rahmen des Strafvollzuges enden wird. Dabei wird von Außenstehenden nicht selten die Frage aufgeworfen, ob es ethisch überhaupt vertretbar sei, verwahrte Gefangene im Gefängnis sterben zu lassen. Denn nicht wenige haben ihre Zeitstrafe längst verbüsst, und der Grund ihrer weiteren Inhaftierung liegt ausschließlich im Schutz der Öffentlichkeit.

Mit dem klaren Abstimmungsresultat der Volksinitiative betreffend der „lebenslangen Verwahrung von nicht therapierbaren, extrem gefährlichen Sexual- und Gewaltstraftäter“ im Jahr 2004, hat das Schweizer Volk entschieden, Täter dieser Deliktstategorie bis zum Tod hinter Schloss und Riegel zu belassen. Doch auch Verwahrte, die nicht zur neuen lebenslangen Maßnahme verurteilt worden sind, haben selbst bei schweren oder unheilbaren Erkrankungen kaum eine Chance, aus der Maßnahme entlassen zu werden. Es ist absehbar, dass diesbezüglich große Herausforderungen auf den Strafvollzug zukommen werden, denn Tatsache ist, dass es landesweit an geeigneten Institutionen fehlt, welche über die notwendigen Betreuungs- und Sicherheitsinfrastrukturen verfügen, um alte, gebrechliche oder physisch oder psychisch behinderte Gefangene, die ihr Leben im Vollzug beenden werden, aufnehmen zu können.

Die Forderung, Verwahrte unter keinen Umständen aus der Haft zu entlassen, wird in den Medien immer wieder aufgegriffen. Aus der Optik der Opfer und des Sicherheitsbedürfnisses der Gesellschaft, vor solchen Tätern geschützt zu werden, mag diese Forderung nachvollziehbar sein, doch für die Mitarbeitenden in der

Abteilung „60plus“ (oder einer geschlossener Klinikabteilung) ist es nicht einfach, diese Menschen im Freiheitsentzug in der letzten Zeit ihres Daseins bis in den Tod zu begleiten. Es ist eine schwere, emotional nicht einfach zu erfüllende Aufgabe, welche die Gesellschaft an den Freiheitsentzug stellt.

Auch das Thema Sterbe- bzw. Freitodhilfe dürfte den schweizerischen Strafvollzug in nächster Zeit beschäftigen, denn das in einem vom Schweizer Bundesgericht im Jahr 2006 festgehaltene Selbstbestimmungsrecht, zu dem auch das Recht gehört, selber darüber entscheiden zu dürfen, wann und wie man selbst sterben will, gilt auch für Gefangene⁴. Dass dieses Thema (auch in anderen Ländern) auf den Strafvollzug zukommt, zeigt ein Fall aus Belgien, der unlängst Schlagzeilen machte. Ein Berufungsgericht in Brüssel hatte am 29. September 2014 einem seit 30 Jahren inhaftierten Sexualstraftäter aktive Sterbehilfe bewilligt. Der heute 50-Jährige war im Alter von 20 Jahren wegen Mordes und mehreren Vergewaltigungen verurteilt worden und leidet unter sexuellen Wahnvorstellungen. Weit über Belgien hinaus hat der Fall auch deshalb Diskussionen über die Sterbehilfe im Strafvollzug ausgelöst, weil der Inhaftierte erklärte, er wolle auch deshalb sterben, weil er nicht ausreichend therapiert worden sei. Inzwischen sollen 15 weitere Gefangene in Belgien aktive Sterbehilfe verlangt haben. Auch in der Abteilung „60plus“ gab es schon Insassen, die fragten, ob Sterbehilfe im Gefängnis möglich wäre, wenn bei ihnen zum Beispiel eine unheilbare Krankheit diagnostiziert würde.

Umgang mit Nähe und Distanz

Der Umgang mit dem Vollzugsthema „Nähe und Distanz“ ist auch in der Abteilung „60plus“ eine große Herausforderung. Als Grundsatz gilt, mit Gefangenen, außer bei gezielten Zugriffen, keinen Körperkontakt zu haben. Doch bei altersbedingten körperlichen Beschwerden und Erkrankungen sind Hilfestellungen mit Körperkontakt unabdingbar. Im Konzept ist vorgesehen, dass (vorerst) nur Gefangene ohne große pflegerische Ansprüche aufgenommen werden, das heißt nur solche, die selbstständig gehen und sich pflegen können. Die örtliche SPITEX-Organisation erklärte sich jedoch nach Absprache bereit, bei Bedarf pflegerische Einsätze in der Abteilung zu leisten und dadurch die Mitarbeitenden zu entlasten. Kleinere pflegerische Leistungen und Hilfestellungen wie z. B. das Anziehen von Stützstrümpfen, Auftragen von Salben oder Wechseln von Wundverbänden werden – sofern dies den Gefangenen selber nicht mehr möglich und keine Pflegefachperson anwesend ist –, durch das Team der Abteilung übernommen.

Bei Gefangenen, die schon seit Jahren im Strafvollzug sind, werden das Personal und die Gefängnisstruktur gewissermaßen zu Heim und Familie. Der Kontakt zur Außenwelt nimmt kontinuierlich ab, und wenn überhaupt, finden nur noch spärlich Besuche von Angehörigen statt. Hier stellt sich die Frage, ob das Vollzugspersonal diesen Ersatz übernehmen soll und will? Sollen Sicherheit und Betreuung einerseits und die Gesundheitspflege andererseits von verschiedenen Personen übernommen werden? Es sind heikle Themen, welche rechtlich und emotional viel-



Abbildung 13: Arbeitsraum ausserhalb der Abteilung „60plus“

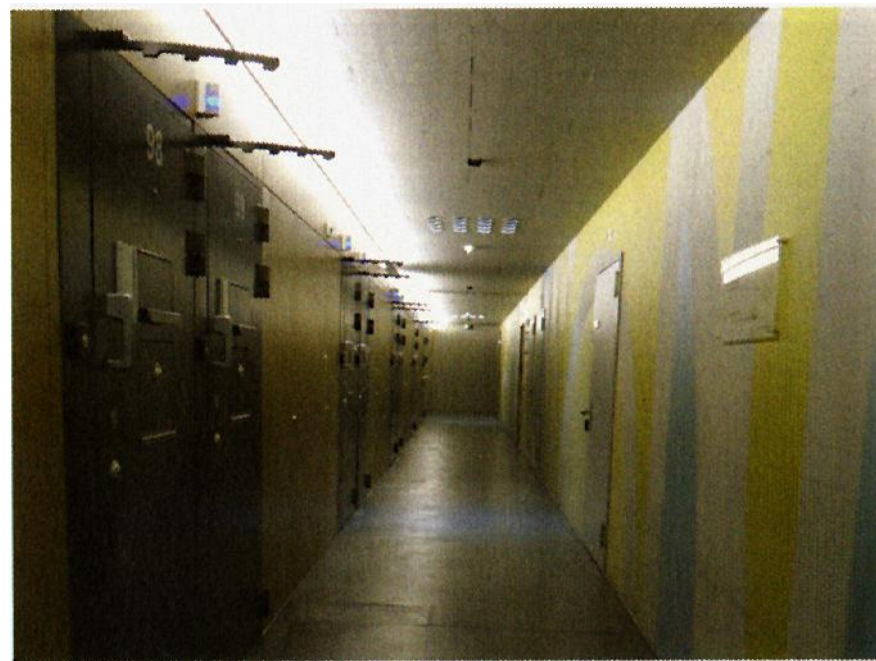


Abbildung 14: Zellenflur in der Abteilung „60plus“

schichtig betrachtet werden können. Entscheidend wird sein, ob die Gefangenen der Abteilung „60plus“ mehrheitlich von Vollzugsangestellten ohne oder mit pflegerischer Ausbildung überwacht, betreut und gepflegt werden.

Es gibt zahlreiche Vor- und Nachteile die sowohl für als auch gegen die personelle Trennung von Betreuungs- und Pflegepersonen sprechen. Wenn die Pflege durch Vollzugsangestellte übernommen wird, welche über eine entsprechender Aus- oder Weiterbildung verfügen, führt dies zweifellos zu engeren Beziehungen zwischen Insassen und Personal und die nötige Distanz zwischen Vollzugspersonal und Gefangenen würde überschritten. Hinzu kommt, dass sich pflegerische Leistungen auch auf das Sicherheitsdispositiv auswirken können, denn die Inanspruchnahme von externen Pflegefachpersonen kann ein zusätzliches Sicherheitsrisiko für den Betrieb darstellen. Die Leitung der JVA Lenzburg hat diese Aspekte diskutiert. Momentan werden die Entscheidungen betreffend Pflege individuell und situativ getroffen. Ziel ist es, auftretenden Beschwerden angemessen gerecht zu werden. Wenn jedoch im Laufe des Vollzuges die Pflegebedürfnisse die Kapazität übersteigen oder weitreichende medizinische Leistungen in Anspruch genommen werden müssen, wird der Gefangene in ein bewachtes Spitalzimmer oder in die Bewachungsstation des Inselspitals Bern verlegt.

Im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung wird den Mitarbeitenden der Abteilung „60plus“ die Möglichkeit gegeben, sich mit den Aufgaben und Tätigkeitsbereichen der Pflegedienstleistungen praxisorientiert vertraut zu machen: Mit einem Alterspflegeheim in der näheren

Umgebung wurde vereinbart, jeweils während einiger Tage die Arbeitsplätze zu tauschen. Dies ermöglicht dem Personal, gemeinsamen Themen wie freiheitseinschränkende Massnahmen, Pflege und Unheilbares aushalten in einem erweiterten Kontext zu erleben.

Ein wesentlicher Teil, der zu einem geordneten Betrieb in der Abteilung „60plus“ und zum Gelingen des Zusammenlebens sowie zur Durchsetzung des Gesetzesauftrages beiträgt, ist die gemeinsam gelebte und von Empathie geprägte Begegnungshaltung. Die Erfahrung im Umgang mit schwierigen Situationen hat immer wieder gezeigt und bestätigt, dass es möglich ist, schwierige Situationen zu lösen oder auszuhalten, wenn eine gemeinsame Haltung von Leitung und Team in der Begegnung mit den Gefangenen vorgelebt wird.

Anforderungen an das Personal

Für die Inbetriebnahme des Zentralgefängnisses wurden für die unterschiedlichen Abteilungen insgesamt 43 Stellen ausgeschrieben. Aus den über 400 eingereichten Dossiers wurden rund 300 Bewerbende ausgewählt. Diese wurden dahingehend informiert, dass die Zuteilung zu einer Abteilung erst bei einer Anstellung vorgenommen werde und alle Vollzugsangestellten jeden Posten im Zentralgefängnis erlernen und wenn nötig auch einnehmen müssen. Über 20 % der Bewerbenden interessierten sich für die Abteilung „60plus“, und sechs Personen wurden schließlich angestellt, darunter der abteilungsverantwortliche Dienstchef.

Das Anforderungsprofil für Angestellte in der Abteilung „60plus“ kann wie folgt umschrieben werden: Mitarbeitende müssen Freude am Umgang mit älteren

Gefangenen haben und bereit sein, eng mit diesen Menschen zu arbeiten. Nach Möglichkeit sollten sie eine Ausbildung in der Pflege vorweisen oder die Bereitschaft haben, eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Bewerbende sollten in guter körperlicher, geistiger und psychischer Verfassung, mindestens 35-jährig sein und eine hohe Sozialkompetenz im Umgang mit Menschen und schwierigen Situationen mitbringen. Gefordert sind weiter Zuhören können, Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Ausdauer und Geduld sowie ein gesundes Verständnis bezüglich Nähe und Distanz in einem Bereich, in dem Pflege immer mehr zum Thema wird. Es braucht die Bereitschaft, Menschen bis zum Sterben zu betreuen und Dinge auszuhalten, die unabänderlich sind. Die bisher gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass Charakter, Umgangsformen und Durchhaltenwillen in einem großen Mass vorhanden sein müssen, da sich Menschen mit charakterlichen Defiziten erfahrungsgemäss kaum wesentlich ändern; es ist leichter, dass Menschen auf der fachlichen Ebene dazu lernen und sich Neues aneignen können.

Die Arbeit im Strafvollzug ist stark im Fokus der Gesellschaft und das mediale Interesse immer dann besonders hoch, wenn etwas schief läuft. Die Gesellschaft möchte möglichst wenig Geld für den Strafvollzug und im Speziellen für verwahrte Straftäter ausgeben. Zugleich besteht der Wunsch nach härteren und längeren Strafen. Diese in weiten Kreisen der Bevölkerung vorhandene Erwartungshaltung betrifft die Abteilung „60plus“ und weitere geplante Abteilungen für alte Gefangene direkt. Es muss nämlich davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil der verwahrten Sexual- und Gewaltstraft

täter früher oder später in Abteilungen wie der „60plus“ in Lenzburg eingewiesen werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Vollzugsgrundsätze und der Wunsch der Gesellschaft nach einem kostensparenden, restriktiven und konsequenten Vollzug gerecht zu werden ist und bleibt bis auf Weiteres eine Gratwanderung.

Rückblick und Ausblick

Seit der Eröffnung im Jahr 2011 bis Oktober 2014 sind 29 Gefangene in die Abteilung „60plus“ eingetreten. Der älteste Gefangene war bei seinem Eintritt 87 Jahre alt, der jüngste 43. Zurzeit befinden sich 9 Gefangene in der Abteilung, davon sind vier gemäss Art. 64 StGB verwahrt, drei befinden sich in einer stationär-therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB und zwei verbüssen eine unbedingte Freiheitsstrafe. Grundsätzlich sind die zurzeit inhaftierten Gefangenen in guter gesundheitlicher Verfassung und benötigen kaum pflegerische Unterstützung. Ein Gefangener ist an Krebs erkrankt und einige leiden an Diabetes. Bisher hat sich in der Abteilung noch kein Todesfall ereignet, jedoch ist ein Gefangener nach einer Operation im Inselspital Bern verstorben.

Der Blick auf die vergangenen Jahre zeigt ein durchaus positives Bild. Herausforderungen stellen sich insbesondere dort, wo es schwierig ist, die Gefangenen in die Alltagsstruktur miteinzubeziehen und die Motivation im Alltag aufrecht zu erhalten. Es zeigte sich nämlich, dass die Gefangenen beim Eintritt in die Abteilung nach einer ersten Anfangseuphorie vom Gefängnisalltag eingeholt werden und oftmals das zur Verfügung stehende Angebot nicht nutzen oder gar verweigern. Umso anforderungsreicher ist die Aufgabe des Vollzugspersonals, den Gefangenen trotz geringen Perspektiven einen Lebenssinn zu vermitteln und schnell auf gesundheitliche Veränderungen der Gefangenen reagieren zu können. Die spezifische, auf ältere Gefangene ausgerichtete Ausbildung des Personals ist auch in diesem Kontext für eine erfolgreiche Weiterentwicklung von großer Bedeutung.

Die Abteilung „60plus“ im Überblick

Die Abteilung „60plus“ bietet mehrheitlich verwahrten Gefangenen ab dem 60. Altersjahr und solchen mit langen Freiheitsstrafen einen altersgerechten Vollzugsplatz. Den Insassen der JVA Lenzburg steht das Angebot offen, sich am dem 60. Lebensjahr um einen Platz in der Abteilung

„60plus“ zu bewerben. In Ausnahmefällen können auch jüngere Gefangene (z. B. während einer Reha-Phase) oder im Normalvollzug überforderte Gefangene mit körperlichen, geistigen und/oder sozialen Defiziten aufgenommen werden. Die Direktion der JVA Lenzburg Einweisungs und über die Aufnahmege suchte der Einweisung und Vollzugsbehörden sowie über solche von Gefangenen, die bereits in der JVA Lenzburg eingewiesen sind. Im Rahmen der Überprüfung der Vollzugspläne klärt der Sozialdienst zudem ab, ob der betreffende Gefangene die Aufnahmekriterien für die Abteilung „60plus“ erfüllt.

Als eine der wichtigsten Aufgaben werden der Erhalt und die Förderung der kognitiven, intellektuellen und motorischen Fähigkeiten der der Gefangenen angestrebt. Die Pflege der Sozialkontakte ist ein wichtiger Bestandteil des strukturierter Tagesablaufs, um Rückzugstendenzen und der Vereinsamung entgegenzuwirken. Ein großer Teil der Zeit wird deshalb zum gemeinsamen Verweilen in Aufenthalts-, Freizeit- und Arbeitsräumen eingesetzt.

Die Gefangenen können sich mit einem Audienzbegehren für eine Sprechstunde beim Arzt, Psychiater, Psychologen, Seelsorger, Zahnarzt oder bei Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes anmelden. Sie haben allerdings keine freie Arztwahl. Zur Durchführung der Behandlungen und Therapien sind Räumlichkeiten vorhanden. Die Abteilung verfügt über einen direkten Zugang zur Krankenstation, die mit einem Stationszimmer, einem Dreibettzimmer, einem Ein- bis Zweibettzimmer sowie einer Nasszelle ausgerüstet ist.

Das Betreuungsangebot umfasst Physiotherapie, Bewegungstherapie, Medizinbad und Gesprächsgruppen. Entsprechend der altersbedingten Bedürfnisse und gesundheitlichen Beschwerden finden sportliche Aktivitäten in der Mehrzweckhalle statt. Einmal wöchentlich wird unter der Leitung einer externen Fachperson ein Gesundheitsturnen durchgeführt, wobei die Teilnahme als Arbeitszeit gilt.

Besuche können gemäß den Besuchsrichtlinien der JVA Lenzburg empfangen werden. Für die Gefangenen der Abteilung „60plus“ stehen der Außenhof der Abteilung sowie der Gruppenraum als Besuchsräumlichkeiten zur Verfügung.

Alle Mahlzeiten werden vom Vollzugspersonal an die Gefangenen verteilt. Eine Ausnahme bildet der Samstagabend und der Sonntagmorgen, an denen die Mahlzeiten gemeinsam in der Abteilungsküche

eingenommen werden. Am Samstagabend kochen die Gefangenen ihr Abendessen selber und übernehmen auch die Verteilung. Am Sonntagmorgen steht ein Brunch zur Verfügung. Das Vollzugspersonal überwacht lediglich, dass alle Gefangenen das gleiche Angebot zur Verfügung steht. Nach dem Abendessen wird Zeit für diverse Freizeitaktivitäten unter Aufsicht eines Vollzugsangestellten angeboten. Die Gefangenen können sich in dieser Zeit auch in ihre Zellen zurückziehen. Der Zelleneinschluss erfolgt jeweils um 20 Uhr.

In der Abteilung „60plus“ besteht eine reduzierte Arbeitspflicht von einem halben Tag, wobei versucht wird, altersgerechte Aufträge zu erledigen. Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen zudem im Office, in der Wäscherei, im Hausdienst und in der Gärtnerei. Zudem haben alle Insassen die Pflicht, Arbeiten im Haushalt zum Wohle der Gemeinschaft auszuführen.

Der Sozialdienst wird durch den Dienstchef der Abteilung „60plus“ geleistet. Er steht für Gespräche und Fragen zur Verfügung, überprüft die Umsetzung des Vollzugsplans und unterstützt die Gefangenen in persönlichen Angelegenheiten.

Anmerkungen

- Am 30. Oktober 1993 wurde in Zollikerberg bei Zürich die 20-jährige Pasquale Brumann ermordet. Beim Täter handelte es sich um Erich Hauert, der bereits 1982 eine junge Frau vergewaltigt und ermordet hatte und 1983 eine 73-jährige Frau vergewaltigte und ermordete. Der zu lebenslangem Zuchthaus verurteilte Hauert befand sich am 30. Oktober 1993 auf einem unbegleiteten Hafturlaub, der vom Zürcher Justizdepartement bewilligt worden war. Als Reaktion auf dem Mord von Zollikerberg wurde die Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“ lanciert, die am 8. Februar 2004 mit einem Volksmehr von 56,2 Prozent angenommen wurde.
- In der französischen Schweiz werden über 60 Prozent der Gesuche um vorzeitige Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe abgelehnt.
- Wortlaut Art. 59 StGB: Stationäre therapeutische Massnahmen.
Behandlung von psychischen Störungen
1. Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:
a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begehen.
2. Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.
3. Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird

er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

4. Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.
- 4 BGE-Entscheid 133/58 vom 3. November 2006 sowie Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg vom 20. Februar 2012 im Fall Haas gegen die Schweiz. Beide Gerichte haben in ihren Urteilen festgehalten, dass

das durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens das Selbstbestimmungsrecht des Individuums enthält, zu welchem auch das Recht gehört, selber darüber entscheiden zu dürfen, wann und wie man selber sterben will.

- 5 Rund 32 000 Personen arbeiten in der Schweiz bei kantonalen und örtlichen Spitex-Organisationen, die sich rund um die Uhr um die Pflege und Betreuung von alten, gebrechlichen oder pflegebedürftigen Menschen an deren privaten Wohnsitz kümmern. Die meisten Mitarbeitenden (fast 90%) sind direkt in der Hilfe und Pflege tätig. Ausgebildet sind sie zum Beispiel als Pflegefachmänner resp. -frauen, Fachangestellte Gesundheit, Hauspflegerinnen, Pflegeassistentinnen oder Haushelferinnen.

Quellen

Kriminalstatistik Schweiz: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.Document.177033.pdf>

Statistik Verwahrungen

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/05/key/vollzug_von_sanktionen/verahrung.html

Statistik Insassenbestand nach Geschlecht, Nationalität und Alter

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/05/key/vollzug_von_sanktionen_strafvollzug.html

Statistik Verurteilungen Strassenverkehrsgesetzes nach Geschlecht, Nationalität und Alter, Schweiz. Stand: 30. 6.2013

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/01/01/04/02.html>

Fall Sterbehilfe Belgien:

<http://www.tagblatt.ch/aktuell/panorama/panorama/Moerder-erhaelt-Recht-auf-Sterbehilfe;art253654,3971493>

<http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/sterbehilfe-in-belgien-debatte-ueber-haftling-frank-van-den-bleeken-a-991988.html>